

Name, Vorname (Antragstellerin/Antragsteller)

zum Beihilfeantrag vom

Beihilfenummer

BF /



# Anlage "Sachleistungsbeihilfe"

Diese Anlage ist auszufüllen, wenn von freiwillig gesetzlich Versicherten (ohne Beitragszuschuss) nach § 5 Abs. 5 Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) Beihilfe zum Geldwert von Sachleistungen beantragt wird.

## Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Pflegeversicherung einschließlich Beitragserstattungen) betrug für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten zwölf Kalendermonate (bitte Nachweise beifügen oder folgende Tabelle/n ausfüllen):

Antragstellerin / Antragsteller:								
von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.

Nachweis ist beigefügt     Nachweis liegt bereits vor

Ehegattin / Ehegatte / Lebenspartnerin / Lebenspartner:								
von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.

Nachweis ist beigefügt     Nachweis liegt bereits vor

Kind, Name:								
von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.

Nachweis ist beigefügt     Nachweis liegt bereits vor

Kind, Name:								
von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.

Nachweis ist beigefügt     Nachweis liegt bereits vor

Kind, Name:								
von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.	von	bis	€ - monatl.

Nachweis ist beigefügt     Nachweis liegt bereits vor

(Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

## Hinweise:

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag erhalten, die als Dienstordnungsangestellte keinen ermäßigten Beitrag entrichten oder die keinen Anspruch aus einem Teilkostentarif haben, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung, vermindert um gesetzliche Zuzahlungen, als beihilfefähige Aufwendungen. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden (§ 5 Abs. 5 HBeihVO).

Nicht beihilfefähig sind gesetzliche Zuzahlungen und Kostenanteile (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 HBeihVO).

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung - EStG) des Ehegatten/der Ehegattin oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des EStG, steht für die Ehegattin/den Ehegatten oder die Lebenspartnerin/den Lebenspartner keine Sachleistungsbeihilfe zu (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO).

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr nicht mehr den steuerlichen Grundfreibetrag, weil die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner keine Einkünfte mehr erzielt oder sich deren oder dessen Einkünfte sehr verringert haben, kann bereits im laufenden Kalenderjahr Sachleistungsbeihilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Erklärung abgegeben wird.

Die Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) und den Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

